

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Revision der Lärmschutz-Verordnung

Eröffnung	16.06.2025
Frist der Einreichung	06.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing/2024#UVEK">https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing/2024#UVEK</a>
Kontaktperson	Sereina Dick ( <a href="mailto:sereina.dick@bafu.admin.ch">sereina.dick@bafu.admin.ch</a> ) , Noemie Lanz ( <a href="mailto:noemie.lanz@bafu.admin.ch">noemie.lanz@bafu.admin.ch</a> )
Telefon	+41 58 467 69 73

## Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752007
Eingereicht am	--

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, dass mit dieser Verordnung Rechtssicherheit für den Vollzug der Neuregelungen für Bauzonen nach Artikel 24 revUSG geschaffen wird. In diesem Sinne wird die vorliegende Revision im Grundsatz begrüsst. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es noch einiger Konkretisierungen bedarf, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Abschliessend ist für den Kanton Uri die Vollziehbarkeit dieser Änderung zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht beurteilbar. Diese steht und fällt mit den noch zu erarbeitenden Vollzugshilfen. Die in der Nutzungsplanung verantwortliche Behörden sind in erster Linie die Gemeinden sowie die kantonalen Raumplanungsämter. Diese müssen deshalb massgeblich an der Erarbeitung der Vollzugshilfe beteiligt sein.</p> <p>Antrag Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, mit welchen raumplanerischen Instrumenten und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen.</p> <p>Es ist zu verhindern, dass diese Revision zu einem immensen Vollzugaufwand im Raumplanungs- und Bauverfahren führt. Weiter ist es wichtig, dass die Lärminderung an der Quelle gefördert wird. Es muss gewährleistet sein, dass Massnahmen mit einer Änderung der Nutzungsplanung stufengerecht festgelegt werden können. Mit der Revision einer Bau- und Zonenordnung (z.B. grossflächige Aufzoning einer zweigeschossigen Wohnzone in eine dreigeschossige) können keine Vorgaben zu Gebäuden und Umfeld getroffen werden. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von BZO-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z.B. Dienstbarkeiten) um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.</p> <p>Antrag Es muss sichergestellt sein, dass sich die vorgesehenen Massnahmen in den bestehenden raumplanerischen Stufenbau integrieren.</p>
Anhang	<a href="#">Stellungnahme Cercle Bruit LSV Revision_de.pdf</a>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in revUSG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Sonst muss impliziert werden, dass auch dort die Massnahmen freiwillig sind, da nichts Anderes in diesem Absatz geregelt ist.
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen und für die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Qualität auf.
Begründung	<p>-Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Einen hindernisfreien Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen.</p> <p>-Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.</p> <p>-Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert.</p> <p>-Auf die Festhaltung eines Richt-, bzw. Grenzwertes wird an dieser Stelle verzichtet, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG zählenden Freiräume auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollen möglich sein, je nach Art der angestrebten Erholungsform.</p> <p>-In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen zu Art. 29, Abs. 2:  -In der Vollzugshilfe braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen und dass die Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen müssen. Ausserhalb kann dies nicht geleistet werden.</p> <p>-Der Absatz ist sehr allgemein gehalten (angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur). Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht. Eine Vollzugshilfe muss hier unbedingt Klärung bringen. Merkblätter allein reichen nicht.</p> <p>-Eine Publikation des BAFU (Bericht von Ph. Krass, welcher als Grundlage für die zukünftige Vollzugshilfe dienen wird) soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen. Diese liegt allerdings zum Zeitpunkt dieses Schreibens noch nicht offiziell vor. Somit ist es schwierig zu beurteilen, ob die Mindestanforderungen an die Freiräume genügend klar geregelt sind.</p>
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	<p>-Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird.</p> <p>-Im USG Art. 24, Abs. 3c. wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "oder" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begründung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung "sowie" in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zum USG (Art. 11 Abs. 1 und neuer Art. 24 Abs. 3).</p> <p>-Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Zusätzliche nötige Bestimmungen in Art. 29 LSV</p> <p>-Müssen bei einer Aufzoning, wo bereits lärmempfindliche Gebäude bestehen, auch bei diesen die IGW eingehalten sein, damit eine Aufzoning nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann? Die Vereinigung kantonaler Lärmfachleute ist grundsätzlich der Meinung, dass dies so sein müsste. Somit wäre es sinnvoll dies in der LSV auch so zu regeln.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen zu Art. 29, Abs. 3:</p> <p>-In der revLSV Art. 29 Abs.3 fehlt eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren.</p> <p>-Die in Art. 24 Abs. 3c revUSG geforderten Massnahmen insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sollen in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (LAB, Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen, etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollen dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inkl. der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen.</p> <p>-Im Erläuterungsbericht steht, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen (Nutzungen zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) möglich seien. Was ist damit gemeint? Soll bei nächtlichen IGW-Überschreitungen nur eine Tagesnutzung vorgesehen werden? Sind solche Forderungen realistisch?</p> <p>-Im Erläuterungsbericht steht, dass zur Reduzierung der Störung des Wohlbefindens der Bevölkerung Massnahmen etwa an Gebäudefassaden (Begrünungen, Verzicht auf schallharte Materialien) oder den Aussenräumen (Begrünungen, Einsatz von Wasserelementen) beitragen. Solche Massnahmen beeinflussen die Wahrnehmung des Raums und wirken unabhängig von einer messbaren Pegeldifferenz im Verkehrslärm positiv auf die Wohnqualität.</p> <p>Bezüglich des Einsatzes von Wasserelementen funktioniert dies allerdings nur bis zu einem gewissen Lärmpegel. Ist die Lärmbelastung zu hoch, kann die Wahrnehmung nicht mehr durch Wasserelemente positiv beeinflusst werden.</p>
Anhang	

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.</p> <p>Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen offenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.</p>

Begründung	<p>Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachtet es die Vereinigung kantonaler Lärmfachleute als sinnvoll dies so in der Verordnung zu verankern.</p> <p>Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss.</p> <p>Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren.</p> <p>Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt offenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet.</p> <p>Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG vorsieht, wenig Sinn.</p> <p>Zusätzliche Bemerkungen:  Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raumklima, in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt ist der Schlussbericht zur Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten des Institut Nachhaltigkeit und Energie am Bau INEB der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW (Hall, 2025) aufgeschaltet. Darin werden die einzelnen gängigen Lüftungssysteme (einfache zentrale Abluftanlagen, Einzelraumlüftungsgeräte, einfache Zu-/Abluftanlagen) nach ihrer Eignung für den Einsatz in lärmbelasteten Gebieten beurteilt. Angaben zu einem angemessenen Raumklima finden sich darin allerdings nicht. Bezüglich der Frischluftzufuhr und der Temperatur obliegt es wohl den Gebäudetechnikern die nötigen Mindestvoraussetzungen zu definieren, sofern diese nicht in entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA definiert werden. Hier wird wohl die SIA-Norm 382/1 zur Anwendung kommen.</p> <p>Bezüglich des Lärms sind die Anforderungen der SIA-Norm 181 zum Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen und dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen einzuhalten. Diesbezüglich ist noch Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b revUSG wichtig, der verlangt, dass bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen und verhältnismässig verschärft wird. Somit ist davon auszugehen, dass bei überschrittenen IGW sowohl bezüglich dem Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen wie auch dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 einzuhalten sind.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.</p>
	Anhang

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten ist zu begrüssen und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe sollte allerdings noch definiert werden ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis ist das nicht bereits bei 10 Wohneinheiten der Fall.
Anhang	

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist zu begrüssen, dass in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a neu explizit festgehalten wird, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Für die Überprüfung, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, ist es allerdings auch wichtig vom Bauherrn eine Begründung zu erhalten, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet.
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festlege, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend.</p> <p>Es ist zu bedauern, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit diese Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich geregelt würde.</p>
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	<p>Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, wird dieser Termin zu knapp bemessen sein. Sowohl die Gemeinden wie auch die Lärmschutzfachleute von den Kantonen haben zu wenig Zeit, um sich auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was alles in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfangs 2027 verschoben wird.</p>
Anhang	